

Diese Gegenüberstellung dient als Orientierungshilfe. Bei allfälligen Abweichungen gilt der Wortlaut des im Amtsblatt erwähnten Revisionsentwurfs (ohne Gegenüberstellung)

<p>REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN (ALT)</p> <p>vom 22. August 2002 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1449 vom 28.10.2003)</p>	<p>REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN (NEU)</p> <p>vom 00.00.00 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 00.00.00; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xy vom 00.00.00)</p>
<p><u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen. 	<p><u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.</p> <p>²Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung. 	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.</p> <p>²Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.
<p>Art. 3 Definitionen a) Basiserschliessung</p> <p>¹Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp.</p>	<p>Art. 3 Definitionen a) Basiserschliessung</p> <p>¹Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp.</p>

<p>durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.</p> <p>b) Groberschliessung</p> <p>²Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.</p> <p>c) Feinerschliessung</p> <p>³Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.</p>	<p>durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.</p> <p>b) Groberschliessung</p> <p>²Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.</p> <p>c) Feinerschliessung</p> <p>³Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.</p>
<p>Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung</p> <p>¹Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.</p> <p>²Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); b) die Ausbautetappen; c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen. <p>³Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).</p>	<p>Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung</p> <p>¹Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.</p> <p>²Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); b) die Ausbautetappen; c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen. <p>³Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).</p>
<p><u>II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN</u></p> <p>Art. 5 Wirkung der Planeintragungen</p> <p>¹Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.</p> <p>²Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.</p>	<p><u>II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN</u></p> <p>Art. 5 Wirkung der Planeintragungen</p> <p>¹Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.</p> <p>²Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.</p>

<p>³Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.</p>	<p>³Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.</p>
<p>Art. 6 Groberschliessungsstrassen</p> <p>¹Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau.</p> <p>²Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet.</p> <p>³Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.</p>	<p>Art. 6 Groberschliessungsstrassen</p> <p>¹Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau.</p> <p>²Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet.</p> <p>³Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.</p>
<p>Art. 7 Energieversorgung</p> <p>¹Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.</p> <p>²Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert.</p> <p>³Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.</p>	<p>Art. 7 Energieversorgung</p> <p>¹Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.</p> <p>²Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert.</p> <p>³Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.</p>
<p>Art. 8 Wasserversorgung</p> <p>¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.</p>	<p>Art. 8 Wasserversorgung</p> <p>Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.</p>

<p>²Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet.</p> <p>³Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der "Quellwasserversorgung Brunnen AG". Sie wird mit Gebühren und Beiträgen gemäss dem "Reglement über die Wasserabgabe" finanziert.</p>	
<p>Art. 9 Abwasserbeseitigung</p> <p>¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.</p> <p>²Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet.</p> <p>³Die Erstellung der geplanten Groberschliessung wird durch die Gemeinde durchgeführt. Sie wird mit den Gebühren und Beiträgen gemäss "Kanalisationsreglement der Gemeinde Ingenbohl" finanziert.</p>	<p>Art. 9 Abwasserbeseitigung</p> <p>Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.</p>
<p>Art. 10 Ausbauprogramm</p> <p>¹Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt:</p> <p>1. Etappe (2002 - 2015):</p> <p>a) Strassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen • Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse <p>b) Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringleitung Wilenstrasse-Riedmattli <p>c) Abwasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwasserleitung Wilenstrasse-Riedmatt <p>²Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.</p>	<p>Art. 10 Ausbauprogramm</p> <p>¹Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt:</p> <p>1. Etappe (2020-2030):</p> <p>a) Strassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen <p>²Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.</p>

Art. 11 Kostenanteil an Verkehrsanlagen ¹ Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:		Art. 11 Kostenanteil an Verkehrsanlagen ¹ Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:	
Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde	Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen • Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse 	10 % 10 %	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen 	10 %
² Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.		² Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.	

<p><u>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</u></p> <p>Art. 12</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><u>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</u></p> <p>Art. 12</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT INGENBOHL</p> <p>Der Gemeindepräsident: _____</p> <p style="text-align: right;">Der Gemeindeschreiber: _____</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom</p> <p>Der Landammann: _____</p> <p style="text-align: right;">Der Staatsschreiber: _____</p>	<p style="text-align: center;">Angenommen an der Urnenabstimmung vom</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT INGENBOHL</p> <p>Die Gemeindepräsidentin: _____</p> <p style="text-align: right;">Der Gemeindeschreiber: _____</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom</p> <p>Der Landammann: _____</p> <p style="text-align: right;">Der Staatsschreiber: _____</p>

Anhang 1: Kosten Groberschliessungsstrassen				Anhang 1: Kosten Groberschliessungsstrassen			
Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.				Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.			
Groberschliessungsstrassen	Kostentotal	Kostenanteil Gemeinde		Groberschliessungsstrassen	Kostentotal	Kostenanteil Gemeinde	
		%	Fr.			%	Fr.
• Entlastungsstrasse Höchenern	253'000.—	10 %	25'300.—	• Entlastungsstrasse Höchenern	253'000.—	10 %	25'300.—
• Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	750'000.— ¹⁾	10 %	75'000.—				
Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	1'003'000.—		100'300.—	Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	253'000.—		25'300.—

¹⁾ Kostenbasis: Mai 2000

<p>Anhang 2: Kosten Abwasserbeseitigung</p> <p>Im Sinne von §23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten</p>	<p>Anhang 2: Status der Groberschliessungsanlagen gemäss bisheriger Erschliessungsplanung</p>
--	--

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kostentotal	Verkehrsanlagen	Status
Schmutzwasserleitung Rubisacher-Riedmatt	230'000.—	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsstrasse Höchenen 	<p>Noch nicht erstellt (Kosten von 253'000.- bereits bewilligt.)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse 	<p>erstellt</p>
		Wasserversorgung	Status
		<ul style="list-style-type: none"> • Ringleitung Wilenstrasse – Riedmattli 	<p>erstellt</p>
		Abwasserbeseitigung	Status
		<ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwasserleitung Wilenstrasse - Riedmattli 	<p>erstellt</p>

21. Oktober 2019